

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 338.

Sonntag den 4. December.

1859.

Mittwoch den 7. December d. J. Abends $\frac{1}{2}$ 7 Uhr

ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale.
Tagesordnung: Gutachten des Ausschusses zu den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen, die Regulirung der Gehalte der confirm. Lehrer und der Lehrerinnen an den städtischen Volksschulen betreffend.

Die Flussregulierungsfrage.

Es ist ein bekannter Erfahrungssatz, daß der Stand der Landwirthschaft von jeher ganz besonders conservativ ist, d. h. er hängt — mit wenigen Ausnahmen — vorzugsweise an dem Althergebrachten. Neuerungen und Verbesserungen finden bei vielen Grundbesitzern nur schwer und bloß dann Eingang, wenn die Vortheile, welche dieselben bieten, zu Tage liegen; namentlich giebt der Landwirth nur ungern und gezwungen ein Stück von seinem Grund und Boden, an dem er gewöhnlich mit Leib und Seele hängt, zu irgend welcher gemeinnützigen Anlage her. Der Beleg hierfür ist bei Gelegenheit von Chaussée- und Eisenbahnbauten, so wie bei andern dem Gesamtwohl zu Gute kommenden Anlagen so oft zu finden, daß man sich nicht wundern darf, wenn sich auch gegen die projectirte Flussregulirung eine bedeutende Opposition gebildet hat. Wir glauben aber der Wahrheit nahe zu kommen, wenn wir annehmen, daß diese Opposition weniger daher rührt, daß die Betheiligten sich nicht von den zu erwartenden Vortheilen jener Regulirung zu überzeugen vermögen — was man bei der bekannten Intelligenz der sächsischen Landwirthschaft im Allgemeinen und der Leipziger im Besonderen nicht annehmen darf — als daß sie ihren Grund vielmehr in der Art und Weise der Herbeiziehung zu den Kosten und der Abtretung des erforderlichen Grund und Bodens hat.

Wenn die Staatsregierung z. B. die fragliche Regulirung auf ihre Kosten ausführen lassen könnte, so daß das nöthige Areal den Grundbesitzern abgekauft würde, so würde man — wir sind dessen gewiß — dem Projecte entgegenjubeln und sich auch später nach Ausführung desselben, wenn erst die erlangten Vortheile handgreiflich sein und die Einkünfte der Betheiligten sich steigern würden, bereit erklären, eine der höheren Nutzung der Grundstücke entsprechende erhöhte Steuer zu zahlen. Da aber bei diesem Projecte nicht wie bei Eisenbahnanlagen u. dergl. Nutzen dem ganzen Lande, sondern mehr einzelnen Grundbesitzern und Gemeinden zu Gute kommt, so kann nicht verlangt werden, daß die zur Ausführung jener Flussregulirung nöthigen Summen von der Staatscasse oder vielmehr von allen Steuerpflichtigen des Landes getragen werden sollen, zumal da der Ertrag der verbesserten Ländereien nicht in die Staatscasse, sondern in die weniger Grundbesitzer und Gemeinden fließt.

Es ist unter diesen Umständen die Ausnahme eines Capitals zur Deckung der Kosten vorgeschlagen worden, zu dessen Tilgung und Verzinsung die Betheiligten nach den im §. 23 der Ausführungsverordnung zum Wasserlaufgesetze aufgestellten Grundsätzen herbeigezogen werden sollen. Es ist nun möglich und sogar wahrscheinlich, daß gegen die Art der Vertheilung der Beiträge einzelne Grundstücksbesitzer gegründete Bedenken tragen, indem das System der Nutzungseinheiten vielleicht nicht auf Alle gleichmäßige Anwendung finden dürfte.

Allein dies darf kein Grund sein, das Project ganz beseitigt zu wünschen, zumal die aus der Flussregulirung zu erwartenden Vortheile so allseitig und von so großer Bedeutung sind, daß jeder Unbefangene einsehen wird, wie die Opposition nicht gegen das Project selbst, sondern nur gegen die Beitragspflicht der Betheiligten gerichtet sein kann, und wir sind überzeugt, daß sich für diesen Fall eine Ausgleichung der auseinandergehenden Ansichten gewiß leicht vermitteln lassen wird.

Zur Beurtheilung des Umfangs und der Bedeutung der projectirten Wasserlaufberichtigung theilen wir für Diejenigen, welchen die im Druck erschienenen Grundzüge des Plans zur Berichtigung der Elster I. Strecke nicht näher bekannt sind, in Nachstehendem das

Nöthigste über die Ausführung des Projectes, so wie über die zu erzielenden Vortheile und den zu erwartenden Nutzen in der Kürze mit.

Der Hauptzweck der Wasserlaufberichtigung ist: die Hochwässer in sachgemäßer Weise abzuführen und dadurch die bisherigen Ueberschwemmungen zu vermeiden. Die Regulirung soll sich auf eine Strecke von 6,6 Meilen oder 86,300 laufende Ellen Flussbetten und Flußrinnen, von denen der größte Theil (55,000 Ellen) ganz neu herzustellen ist, erstrecken und zwar, in den Sturen Windorf, Lauer und Gaußsch anfangend bis zur sächsisch-preussischen Landesgrenze führen. Von den Hauptarbeiten sind folgende erwähnenswerth: Geradelegung der Elster bei Großschöcher (750 Ellen lang), Berlegung der dortigen Brücke, einige Durchstiche desselben Flusses im Kleinschöcher Walde und bei Schleußig (1900 Ellen lang) mit Berlegung der Schleußiger Brücke, mehrere Durchstiche in den Schleußiger und Plagwitzer Wiesen. Für die Pleiße wird der alte Lauf beibehalten, nur werden einige kleinere Durchstiche und Uferverbreiterungen den Lauf derselben reguliren; zum Abfluß der Hochwässer macht sich aber ein neues Wildbett nothwendig, das 3800 Ellen lang an der östlichen Grenze des Nonnenholzes hingehend bis an den Punkt, wo sich Elster und Luppe theilen, geführt wird. Ein gleiches neues Flußbett von 3800 Ellen Länge wird für die vereinigte Elster und Pleiße hergestellt, das zwischen dem Ruchthurne und der Rathsziegelei die Frankfurter Straße kreuzt und bis zum Amselungwehre geht; bei Räckern und Ehrenberg machen sich ebenfalls 2 größere Durchstiche (von 2400 und 2200 Ellen Länge) für die untere Elster und Luppe als Fortsetzung des vereinigten Elster- und Pleißenbettes nöthig, die bis zur Landesgrenze führen, während zum Abfluß der Hochfluthwässer in der Mitte der genannten Flußläufe eine Fluthrinne (1 Elle tief und $123\frac{1}{2}$ Ellen breit) angelegt werden soll, die, wenn sie kein Wasser hält, als Wiese benützt werden kann. Mit diesen Arbeiten steht die Regulirung und theilweise Beseitigung der alten, so wie die Herstellung neuer Wehre und Mühlgraben in engster Verbindung.

Von den 31 vorhandenen Wehren fallen 21, und von den vorhandenen Brücken und Stegen 28 gänzlich weg. An die Stelle der ersteren treten drei neue große steinerne Stauwerke, nämlich das große Elsterwehr unmittelbar unterhalb der Abzweigung des Elster- und Luppenmühlgrabens, das Pleißenwehr für die Nonnenmühle und die städtische Wasserkunst an der Stelle, wo das neue Pleißenbett abgeht, und das Parthenwehr oberhalb der Eisenbahn-Elsterbrücke vor Einmündung der Parthe in das untere Elsterwildbett. Gleichzeitig werden zur Normirung der Betriebswassermengen vier Mühlgradenköpfe, d. h. massive, mit Schützengug versehene, 20 Ellen lange und 15—18 Ellen breite Canäle angelegt. Die Regulirung der Mühlgräben erstreckt sich auf eine Länge von 4,4 Meilen oder 57,700 laufende Ellen, von denen 25,600 Ellen ganz neue Mühlgrabenbetten hergestellt werden sollen. Von den anzulegenden Brückenbauten erwähnen wir nur die 200 Ellen lange Chausséebrücke für die Frankfurter Straße, welche aus vier $12\frac{1}{2}$ seitigen und zehn $8\frac{1}{2}$ seitigen Bögen bestehen und massiv erbaut werden soll, so wie die $115\frac{1}{2}$ Ellen lange, aus 8 Fluthbögen bestehende Brücke zur Ueberführung der Irenkauer Chaussée über die Pleiße mit massiven Pfeilern und Holzbelag; außer diesen Brücken aber werden noch 21 neue kleinere Wirthschaftsbrücken und Stege hergestellt werden.

Die Gesammelfläche der unter Einwirkung der jetzigen Wasser- verhältnisse gelegenen Culturländereien beträgt ca. 7700 Ader; die durch unzulängliche Dammanlagen von Ueberschwemmungen betroffenen Flächen aber inbegriffen: 10,172 Ader.

Die Nachtheile der jetzigen Wasserläufe in Bezug auf Landes-